



## **Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Amöneburg**

**in der von der Stadtverordnetenversammlung am 29.09.2008 beschlossenen  
Fassung zuletzt geändert durch den 3. Nachtrag vom 21.07.2014**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I. S. 218), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und des § 33 der Friedhofsordnung der Stadt Amöneburg vom 26.05.2008 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 21.07.2014 für die Friedhöfe der Stadt Amöneburg folgende

### **Satzung (Gebührenordnung)**

beschlossen:

#### **I. Gebührenpflicht**

##### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Amöneburg vom 26.04.2008 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

##### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
  - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
  - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaß-

nahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

- c) Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- d) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- e) Diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,

- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe / Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **II. Gebührenarten**

### **§ 5**

#### **Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle**

Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu zwei Tagen 10,00 €

Für jeden weiteren Tag	5,00 €
b) Aufbewahrung einer Aschenurne bis zu zwei Tagen	10,00 €
Für jeden weiteren Tag	5,00 €
c) Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag	5,00 €
e) Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde	15,00 €

## **§ 6 Bestattungsgebühren**

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
- in einer Reihengrabstätte 350,00 €
- b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- in einer Reihengrabstätte 150,00 €
- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes folgende Gebühren erhoben:
- Für die Beisetzung:
- a) in einer Urnenreihengrabstätte 260,00 €
- b) in einer Grabstätte für Erdbestattung 260,00 €
- d) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen 260,00 €
- (4) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 3 der Friedhofsordnung sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 25% der vollen Gebühr berechnet.

## **§ 7 Umbettungsgebühren**

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben. Die Umbettungsgebühren umfassen folgende Tätigkeiten der Stadt Amöneburg.

- (1) Umbettung einer Leiche
- a) innerhalb desselben Friedhofs 1.050,00 €

- |  |            |
|--|------------|
| b) nach einem anderen Friedhof   | 1.400,00 € |
| (2) Für die Umbettung der Leiche eines Kindes unter fünf Jahren beträgt die Gebühr 50% der vorstehenden Sätze. |            |
| (3) Für die Umbettung einer Aschurne   |            |
| a) innerhalb desselben Friedhofs   | 780,00 €   |
| b) nach einem anderen Friedhof   | 1.040,00 € |

## § 8

### Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte, Rasengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- |   |          |
|---|----------|
| (1) Für die Überlassung einer Grabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:        |          |
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen   | 800,00 € |
| b) Reihengrabstätte (Sarg) eines Verstorbenen inkl. Rasenpflege für die Dauer des Nutzungsrechts  | 950,00 € |
| (2) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte sowie die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben: |          |
| a) Urnenreihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen  | 400,00 € |
| b) Urnenrasengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen inkl. Rasenpflege für die Dauer des Nutzungsrechts                              | 475,00 € |

## § 9

### Verlängerung von Nutzungsrechten

- |  |  |
|--|--|
| (1) Für die Verlängerung von Nutzungsrechten für ein Reihen- bzw. Urnenreihengrab nach Maßgabe des § 25 der Friedhofsordnung der Stadt Amöneburg wird folgende Gebühr erhoben. |  |
|--|--|

Für eine Grabstelle je Jahr der Verlängerung	30,00 €
--	---------

## § 10

### Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- |   |  |
|---|--|
| (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben: |  |
|---|--|

Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen	200,00 €
--	----------

- (3) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege.
- (4) Die unter Abs. (1) dieses Paragraphen genannte Gebühr gilt bis einschließlich 31.12.2008. *Ab dem 01.01.2009 erhöht sich die Gebühr auf 400,00 €.*

### **§ 11 Gebühren für Grabräumung**

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 36 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen

1) bei Reihengrabstätten	200,00 €
2) bei mehrstelligen Grabstätten	350,00 €
3) bei Urnenreihengrabstätten	100,00 €

### **§ 12 Errichtung von einheitlichen Grabeinfassungen**

- (1) Für Grabeinfassungen, die durch die Stadt oder einen, von ihr beauftragten Dritten, hergestellt werden, sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu zahlen. Hierbei werden die Gesamtkosten der Baumaßnahme auf die Zahl der betroffenen Grabstätten umgelegt.
- (2) Kommt die in der Friedhofsverwaltung unter § 28a Abs. 3 Nr. 2 beschriebene Variante zur Ausführung, werden pro eingefasstem Grab zusätzlich zu den tatsächlich entstandenen Kosten 200,00 € als Ablöse für den höheren Entsorgungsaufwand und die höheren Entsorgungskosten erhoben. Diese Ablöse wird gemeinsam mit den tatsächlichen Kosten für die Erstellung der Grabeinfassung fällig.

### **§ 13 Verwaltungsgebühren**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
  - a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)

- |                               |          |
|-------------------------------|----------|
| 1) einmalig                   | 30,00 €  |
| 2) für die Dauer von 1 Jahr   | 60,00 €  |
| 3) für die Dauer von 5 Jahren | 150,00 € |
- b) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 34 der Friedhofsordnung) 15,00 €
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadt-/Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
- c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 06.11.2000 außer Kraft.

Amöneburg, 30. September 2008

Der Magistrat

gez.  
Richter-Plettenberg  
Bürgermeister